

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

"Am östlichen Dorfeingang"

im Stadtteil Bergen

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde vom Planungsamt der Vorschlag unterbreitet, den ursprünglich vorhandenen Dorfweiher wieder entstehen zu lassen. Dies wurde von seiten der Bevölkerung begrüßt. Es liegen lediglich die Einsprüche von drei Grundstückseigentümern vor, die durch die Anlage des Fußweges direkt betroffen sind.

Auf die Anlage des Fußweges an der Nordwestseite des Weihers bzw. die Verbindung zum bestehenden Fußweg nordwestlich des Weihers kann nicht verzichtet werden. Zum einen ist der Weg zur Erschließung des Grundstücks Fl.Nr. 68 erforderlich, zum anderen ist eine Fußverbindung zwischen dem neugeschaffenen Dorfweiher und dem Baugebiet "Am östlichen Dorfeingang" bzw. dem östlichen Ortsbereich notwendig. Wegen der Einsprüche der Grundstückseigentümer Mertl und Heckl wird der Fußweg zum Ortskern auf den Graben verlegt.

Die vom Landesamt für Denkmalpflege geforderte Begrünung ist erforderlich zur Einbindung des neuen Baugebietes und als Übergang in die freie Landschaft.

Das Verbot der modischen, nicht ortsüblichen Baustoffe ergibt sich aus dem Widerspruch zur vorhandenen Gestaltung.

Der Gesamteindruck des Dorfes wird weitgehend durch die vorherrschende Dachlandschaft bestimmt, die überwiegend aus roter Ziegeleindeckung besteht.

Die Ablehnung der Forderung des Landesamtes für Denkmalpflege bezüglich der Anpassung der Dachneigung an die im Ortskern vorherrschende steile Dachform erscheint dadurch gerechtfertigt, daß weitgehend die im bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungsplan vorgeschriebene Dachneigung eingehalten wurde und zur Beruhigung des Ortsbildes beiträgt.

Die Einbeziehung der Garagen in das Wohnhaus sollte dem einzelnen überlassen bleiben, nachdem hier bereits unterschiedliche Lösungen vorhanden sind.

Neuburg a. d. Donau, 5. MAI 1981

Stadtrat Neuburg a. d. Donau

~~i. V.~~



(Dr. Käßler)

LAUBER

oBER-Bürgermeister